



Informationen über die Anwaltsprüfung

1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23.06.2000 (SR 935.61)

Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 24.05.2002 (GDB 134.4)

Reglement betreffend die Anwaltsprüfung und das Rechtspraktikum vom 23.08.2002 (Prüfungsreglement; GDB 134.411)

2. Zweck der Anwaltsprüfung

Der Zweck der Anwaltsprüfung ist in Art. 2 des Prüfungsreglements umschrieben.

Es geht bei der Anwaltsprüfung darum, festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen und Kenntnisse verfügen, die zur Ausübung des Anwaltsberufes notwendig sind, ob sie den Erfordernissen des Berufslebens zu genügen vermögen und ob sie das Recht auf die praktischen Gegebenheiten anwenden können. In der Anwaltsprüfung sind die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse zu prüfen. Die praktischen Kenntnisse sollen sich dabei auf die Ausübung des Anwaltsberufes (Verfahrensrecht, Erstellen einer Rechtsschrift, Plädoyer usw.) beziehen. Bei der Anwaltsprüfung wird in erster Linie nicht nochmals das theoretische Wissen der Kandidaten getestet (was an der Universität erfolgte), sondern es wird – gerade in den prozessualen Fächern – geprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten auch den praktischen Anforderungen des Anwaltsberufes, die das reine Lehrbuchwissen übersteigen, gewachsen sind.

Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA schreibt denn auch vor, dass nur Anwälte und Anwältinnen ins Anwaltsregister eingetragen werden können, die mindestens ein einjähriges Praktikum in der Schweiz absolviert haben, das mit einem Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse abgeschlossen wurde.

3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung

3.1.

Juristisches Studium, welches mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, welcher mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat.

3.2

Praktikum von mindestens einem Jahr gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b des Prüfungsreglements.

Die Praktikumsbestätigung bzw. das Arbeitszeugnis hat in jedem Fall präzise Angaben zur Beschäftigungsdauer, zum Arbeitspensum und zur Art der Tätigkeit zu enthalten.

3.3

Handlungsfähigkeitszeugnis (nicht älter als 3 Monate).

3.4.

Strafregisterauszug des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaates sowie des Heimatstaates (nicht älter als 3 Monate).

3.5.

Betreibungsregisterauszug mit Angaben zu den letzten 5 Jahren (nicht älter als 3 Monate).

3.6.

Prüfungsgebühr: Fr. 1'500.00

3.7

Die Anwaltsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Das Nichtbestehen in einem anderen Kanton wird angerechnet (Art. 1 Abs. 2 Prüfungsreglement).

4. Anmeldung

Das Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung ist spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin schriftlich zusammen mit den erforderlichen Bescheinigungen der Anwaltskommission des Kantons Obwalden, Postfach 1561, 6061 Sarnen, einzureichen. (Anmeldschluss siehe Homepage des Kantons Obwalden). Zudem hat die Kandidatin oder der Kandidat über sämtliche Prüfungsversuche im Kanton Obwalden oder einem anderen Kanton Auskunft zu erteilen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Prüfungsreglement sowie Anmeldeformular Anwaltsprüfung).

5. Prüfungstermine

Die Anwaltsprüfungen finden in der Regel zweimal pro Jahr statt, im Frühling und im Herbst.

6. Schriftliche Prüfungen (Art. 8 Prüfungsreglement)

6.1.

Es sind drei Prüfungen à sechs Stunden im Privatrecht, öffentlichen Recht und Strafrecht abzulegen, an drei aufeinanderfolgenden Tagen, jeweils von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Art. 8 Abs. 1 Prüfungsreglement).

Die schriftlichen Arbeiten sind mit den vom Kanton zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln zu lösen (Computer, Drucker, einschlägige Gesetze, etc.; vgl. Art. 8 Abs. 3 Prüfungsreglement). Die schweizerische sowie kantonale Gesetzessammlung (SR und GDB) stehen online zur Verfügung. In der Regel werden keine Literatur und keine Kommentare usw. zur Verfügung gestellt.

Abgesehen von Schreibzeug, persönlichen Effekten und Verpflegung dürfen keine privaten Unterlagen oder Hilfsmittel an die Prüfung mitgenommen werden. Taschen sind beim Eingang zu deponieren und Mobiltelefone sind abzugeben. Für die Zwischenverpflegung und Getränke müssen die Kandidaten und Kandidatinnen selber sorgen.

6.2.

Pro Prüfungsfach werden eine oder mehrere Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt. Die Bearbeitung kann in der Ausarbeitung einer Rechtschrift, eines Plädoyers, eines Gutachtens, eines Entscheides oder in einem Brief an einen Klienten/eine Klientin bestehen.

Der betreffende Prüfungsexperte besucht jeweils die Kandidatin oder den Kandidaten ca. 30 Minuten nach Beginn der Prüfung, damit allfällige Verständnisfragen betreffend Sachverhalt und Aufgaben gestellt werden können.

6.3

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird in der Regel sieben Tagen nach der letzten schriftlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt (zunächst per E-Mail).

7. Mündliche Prüfung (Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Prüfungsreglement)

7.1.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftlichen Prüfungen bestanden hat (Art. 7 Abs. 2 Prüfungsreglement).

7.2

Die mündliche Prüfung wird von drei Prüfungsexperten abgenommen und dauert ca. zwei Stunden.

Sprache: Deutsch

Die Prüfung wird zu Beweis Zwecken aufgezeichnet.

7.3

Geprüft werden die in Art. 3 des Prüfungsreglements aufgeführten Rechtsgebiete.

7.4

Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel am selben Tag mündlich eröffnet.

8. Wiederholung der Prüfung

Wer die schriftliche oder die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen; d.h. wer die schriftliche Prüfung erst beim dritten Mal besteht, kann die mündliche Prüfung nicht mehr wiederholen. Die Anwaltskommission kann bestimmen, dass nur noch eine oder zwei schriftliche Prüfungen abzulegen sind, wenn die Aufgaben in den anderen Fächern gut gelöst wurden (Art. 11 Abs. 2 Prüfungsreglement).

9. Anwaltspatent

Nach erfolgreich abgelegter schriftlicher und mündlicher Prüfung erteilt die Anwaltskommission durch Beschluss das Anwaltspatent. Zudem kann eine spezielle Urkunde bestellt werden. Die Kosten für den Beschluss betreffend Patenterteilung und die Urkunde werden separat in Rechnung gestellt.

Sarnen, 1. Januar 2022